



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Juni 2022	Nr. 33
------	---	--------

Inhalt

Seite

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten über das Inkrafttreten des Gesetzes über das Studierendenwerk im Saarland sowie die Änderung weiterer Rechtsvorschriften. Vom 9. Mai 2022	858
Bekanntmachung betreffend Umbildung der Regierung des Saarlandes. Vom 18. Mai 2022.....	858

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Gesetze

149 **Bekanntmachung
nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes
zur Neuorganisation der Wahrnehmung
studentischer Angelegenheiten
über das Inkrafttreten des Gesetzes
über das Studierendenwerk im Saarland sowie
die Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Vom 9. Mai 2022

Nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) wird hiermit durch die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde bekannt gemacht, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten und damit das Gesetz über das Studierendenwerk im Saarland vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762, 1764) sowie die Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762, 1770) nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten mit der Eintragung der Umwandlung in das Vereinsregister am 5. April 2022 in Kraft getreten sind.

Saarbrücken, den 9. Mai 2022

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

In Vertretung
Förster

Bekanntmachungen

148 **Bekanntmachung
betreffend Umbildung
der Regierung des Saarlandes**

Vom 18. Mai 2022

Am 18. Mai 2022 habe ich die Regierung des Saarlandes gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 466), umgebildet. Sie setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Ministerpräsidentin Anke Rehlinger

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Jürgen Barke

Minister der Finanzen und für Wissenschaft Jakob von Weizsäcker

Minister für Inneres, Bauen und Sport Reinhold Jost

Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Dr. Magnus Jung

Ministerin für Bildung und Kultur Christine Streichert-Clivot

Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sowie Ministerin der Justiz Petra Berg

Stellvertreter der Ministerpräsidentin ist der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Jürgen Barke.

Zu weiteren Mitgliedern der Landesregierung wurden mit Zustimmung des Landtages vom 18. Mai 2022 der Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigte für Europaangelegenheiten Staatssekretär David Lindemann sowie der Bevollmächtigte beim Bund Staatssekretär Thorsten Bischoff ernannt.

Saarbrücken, den 18. Mai 2022

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de